

16.06.93

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

EG - AS - Wi

43 Seiten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

KOM(93) 155 endg.; Ratsdok. 6756/93

437/93

KEP-AE-Nr.: 931796

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 16. Juni 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 28. Mai 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Dezember 1993 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 138/88 = AE-Nr. 880537

BEGRÜNDUNG

Rechtsgrundlage

1. Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 118a des EWG-Vertrags; er hat die Form einer Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates "über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit"¹.

Begründung des vorliegenden Vorschlags

a) Anlaß für das Tätigwerden der Gemeinschaft

2. Eine Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen findet in allen Bereichen des täglichen Lebens statt. Das Europäische Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) führt über 100 000 Chemikalien auf. Eine Vielzahl davon besitzt gefährliche Eigenschaften, die sich schädlich auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit auswirken können. Schätzungen zufolge belaufen sich die Kosten für arbeitsbezogene Unfälle und Gesundheitsschäden auf etwa 7 % der gesamten Sozialversicherungsausgaben in der Gemeinschaft; betroffen sind 10 Millionen Arbeitnehmer jährlich bei Gesamtkosten von 20 Milliarden ECU. Aus den in den Mitgliedstaaten vorliegenden Informationen geht eindeutig hervor, daß ein beträchtlicher Anteil der arbeitsbedingten Gesundheitsschäden durch eine Exposition gegen-

1 ABI. Nr. L 183 vom 29.6.1989, S. 1

Über chemischen Arbeitsstoffen verursacht wird. Daher ist es wichtig, derartige Schäden durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz zu verhüten.

3. Die in den Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe weisen erhebliche Unterschiede auf. In einigen Fällen sind sie eher rudimentär, in anderen sehr ausführlich; einige Vorschriften sind strenger als der vorliegende Vorschlag, der in der Absicht entworfen wurde, sicherzustellen, daß sämtliche Mitgliedstaaten mindestens die für notwendig gehaltenen Minimalanforderungen erfüllen. In Übereinstimmung mit Artikel 118a des EWG-Vertrags wurde der Vorschlag so allgemein gehalten, daß seine Grundsätze generell für alle chemischen Arbeitsstoffe gelten. Man hat sich für dieses Vorgehen entschieden, weil es der kostengünstigste Weg zu einem allgemeinen Rahmen ist, der spezifische, fallweise zu erstellende Vorschriften der Gemeinschaft für einzelne Chemikalien überflüssig macht.

b) Subsidiarität

4. Der Vorschlag stellt keinen Verstoß gegen das Prinzip der Subsidiarität dar, da eine gemeinschaftliche Aktion die einzige Möglichkeit ist, zu gewährleisten, daß der Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe in allen Mitgliedstaaten bestimmten Minimalanforderungen entspricht. Außerdem wird dieses Vorgehen auch möglichen Wettbewerbsverzerrungen vorbeugen, indem verhindert wird, daß Mindestvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Anwendung finden.

5. Ferner stellt der Vorschlag einen Anreiz zu vermehrter Flexibilität bei der grenzüberschreitenden Beschäftigung dar, insofern die Arbeitnehmer darauf vertrauen können, daß in sämtlichen Mitgliedstaaten mindestens die Minimalanforderungen für den Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit gelten. Die Arbeitgeber ihrerseits können sicher sein, daß die Produktionskosten nicht durch Unterschiede im Bereich von Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer unnötig verzerrt werden.

6. Der vorliegende Vorschlag entspricht den genannten Anforderungen und stellt darüber hinaus einen Beitrag zur Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar. Der Text beinhaltet u. a. Maßnahmen im Bereich der Information über gefährliche chemische Arbeitsstoffe, wie speziell im Programm zur Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer erwähnt. Die Information ist einer der Grundpfeiler, auf die sich wirksame Maßnahmen für Gesundheitsschutz und Sicherheit stützen; sie bildet einen unverzichtbaren Bestandteil des vorliegenden Textes, wobei die Vorschriften für die Kennzeichnung von Behältern für Chemikalien am Arbeitsplatz sich an den bereits bestehenden Kennzeichnungsvorschriften orientieren, die für das Inverkehrbringen von chemischen Stoffen gelten.

7. Die oben umrissenen Ziele berühren verschiedene Bereiche der Gemeinschaftspolitik. Es ist unwahrscheinlich, daß sie ausschließlich durch ein Tätigwerden der einzelnen Mitgliedstaaten erreicht werden können, weswegen koordinierte Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sind.

c) Verhältnismäßigkeit

8. Die Vorschriften der Gemeinschaft sind so zu formulieren, daß sie den Anforderungen an akzeptable Mindestnormen für Gesundheitsschutz und Sicherheit entsprechen, ohne den Arbeitgebern unnötige Belastungen aufzuerlegen; insbesondere haben sie von Auflagen abzugehen, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen. Von dem vorliegenden Vorschlag wird angenommen, daß er diesen beiden Anforderungen entspricht.

9. Erstens handelt es sich bei dem Vorschlag um eine Explikation der Vorschriften der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, und nicht um eine Reihe neuer und unzusammenhängender Maßnahmen. Grundlage der hier vorgeschlagenen Bestimmungen für den Arbeitgeber ist daher eine von diesem gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 89/391/EWG vorgenommene Risikobewertung. Somit sind die zu treffenden Maßnahmen den von den

verwendeten chemischen Arbeitsstoffen ausgehenden Risiken angemessen. In demselben Sinne, wie der Text eine Explikation der Richtlinie 89/391/EWG darstellt, liefern die speziellen Vorschriften eine Anleitung zur Anwendung der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und machen sie dadurch etwas praktikabler.

10. In seiner jetzigen Form deckt der Vorschlag sämtliche chemischen Arbeitsstoffe ab, ohne im voraus zu beurteilen, ob sie gefährlich sind oder nicht. Dies ist insofern wichtig, als auch chemische Arbeitsstoffe, die als unschädlich gelten, im Zusammenwirken mit anderen Chemikalien gefährlich werden oder eine Gefahr vergrößern können. Chemische Arbeitsstoffe, die normalerweise im täglichen Leben nicht als gefährlich gelten, können jedoch dann gefährlich sein, wenn sie in größeren Mengen am Arbeitsplatz Verwendung finden. So ist beispielsweise Sand so lange ungefährlich, wie er nicht zu einem feinen Pulver gemahlen wird, das, wie in Gläsereien und Töpferereien geschehen, Lungenkrankheiten verursachen kann. Es können auch gefährliche Interaktionen mit Chemikalien eintreten, die für sich allein genommen als unschädlich gelten. So kann z. B. Wasser mit anderen Chemikalien wie starken Säuren oder Metallen heftig reagieren, und nur dann, wenn Wasser mit der betreffenden Chemikalie in Kontakt kommt, besteht ein Risiko.

Daher ist es nur unter Berücksichtigung der kombinierten Wirkung aller chemischen Arbeitsstoffe möglich, eine angemessene Bewertung vorzunehmen und die richtigen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer zu treffen.

Kann gezeigt werden, daß für einen bestimmten chemischen Stoff kein Risiko vorhersehbar ist, das von ihm selbst oder seiner Interaktion ausgeht, so ist nach Abschluß der Bewertung keine weitere Maßnahme erforderlich.

11. Bei der Explikation der Vorschriften von Richtlinie 89/391/EWG hat man sich bemüht, in dem Vorschlag nicht detaillierte Vorschriften zu formulieren, sondern Ziele, die erreicht werden sollen. Bei der Entscheidung, wie diese Ziele für diejenigen der 100 000 oder mehr in der Industrie verwendeten Che-

mikalien am besten zu verwirklichen sind, die in seinem konkreten Fall relevant sind, wird dem Arbeitgeber die größtmögliche Freiheit gelassen. Nur im Falle besonders gefährlicher chemischer Arbeitsstoffe (z. B. für möglicherweise karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe) wird diese Freiheit durch die Festschreibung prioritärer Maßnahmen eingeschränkt. Sonstige spezielle Maßnahmen, wie z. B. die Festsetzung von Grenzwerten, sollten nur dann ergriffen werden, wenn dies nachgewiesenermaßen erforderlich ist.

12. Als weiteren Beweis dafür, daß die in diesem Vorschlag geforderten Maßnahmen in einem vernünftigen Verhältnis zu den mit chemischen Arbeitsstoffen verbundenen Risiken stehen, sollte man die Tatsache werten, daß sie sich eng an das 1990 von der IAO verabschiedete Übereinkommen über chemische Stoffe anlehnen und ihnen somit bereits weltweit ein beträchtliches Maß an Akzeptanz sicher ist.

d) Argumente für die Konsolidierung der bestehenden Vorschriften

13. In der Entschließung des Rates vom 21.12.1987² über das Programm der Kommission für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz³ wurde die Absicht begrüßt, weitere Vorschläge über gefährliche Arbeitsstoffe vorzulegen. Darüber hinaus hat der Rat anlässlich der Verabschiedung der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG die Kommission in einer Erklärung aufgefordert, die Kohärenz zwischen der neuen Richtlinie und der Richtlinie 80/1107/EWG über chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe⁴ zu prüfen. Dies ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Angleichung der bereits bestehenden Einzelrichtlinien über bestimmte chemische Arbeitsstoffe an die Richtlinie 89/391/EWG und insbesondere für die Beseitigung von Unklarheiten in den bestehenden Vorschriften.

14. Anlässlich der Verabschiedung der Richtlinie 90/394/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit⁵ unterstrich der Rat, daß nach wie vor die Notwendigkeit bestehe, die Vor-

2 ABI. Nr. C 28 vom 3.2.1988, S. 1

3 ABI. Nr. C 28 vom 3.2.1988, S. 4

4 ABI. Nr. L 327 vom 3.12.1980, S. 8

5 ABI. Nr. L 196 vom 26.7.1990, S. 1

schriften über chemische Arbeitsstoffe zu konsolidieren und die Übereinstimmung von Inhalt und Konzept mit der neuen Rahmenrichtlinie 89/391/EWG sicherzustellen.

15. Der hier vorgelegte Vorschlag kommt diesen Aufforderungen nach. Es wird jedoch vorgeschlagen, daß Karzinogene auch weiterhin von einem gesonderten Text abgedeckt werden sollten. Diese Ausnahmeregelung betrifft auch Asbest und Vinylchloridmonomer, die beide bereits als humankarzinogen (R 45) eingestuft sind und die somit bereits in den Anwendungsbereich der Richtlinie 90/394/EWG über Karzinogene fallen. Im Falle von Asbest und Vinylchloridmonomer sollen die einzelnen Bestimmungen der Richtlinien 83/477/EWG (in der durch Richtlinie 91/382/EWG geänderten Fassung) und 78/610/EWG mit Blick auf die neuere Richtlinie über Karzinogene, die alle unter R 45 eingestuft sind, abdeckt, gesondert überprüft werden.

16. Es sei auch darauf hingewiesen, daß die biologischen Arbeitsstoffe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 80/1107/EWG über physikalische, chemische und biologische Arbeitsstoffe fallen, nunmehr von einer spezifischen Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit⁶ erfaßt werden. Außerdem befindet sich ein weiterer Vorschlag über physikalische Einwirkungen in Vorbereitung. Daher wird die Verabschiedung der Richtlinien über biologische Arbeitsstoffe und physikalische Einwirkungen die Richtlinie 80/1107/EWG für diese Agenzien überflüssig machen. Aus diesem Grunde befaßt sich der vorliegende Vorschlag ausschließlich mit chemischen Arbeitsstoffen. Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe sollen die überholten Richtlinien außer Kraft gesetzt werden.

17. Als im Jahre 1988 die Richtlinie 80/1107/EWG durch die Richtlinie 88/642/EWG⁷ geändert wurde, bestand eine der Neuerungen in der Einführung eines ausführlichen Anhangs über die technischen Aspekte von Messungen der Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen. Dieser Anhang wies auf die Verwendung von CEN-Normen hin. Seither wurden im Zuge der Normungspolitik der

6 ABI. Nr. L 374 vom 31.12.1990, S. 1

7 ABI. Nr. L 356 vom 24.12.1988, S. 74

Europäischen Gemeinschaft mehrere CEN-Norm-Entwürfe erarbeitet. Derartige Normen dürften für chemische Arbeitsstoffe von besonderer Bedeutung sein. Derzeit liegen drei Normen zur Annahme vor:

1. CEN-Norm "Guidelines for the assessment of exposure to chemical agents in the air at the workplace for comparison with Limit Values" (Leitlinien für die Bewertung der Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen in der Luft am Arbeitsplatz zum Zwecke des Vergleichs mit Grenzwerten) (Pr EN 689)
2. CEN-Norm "General requirements for the performance of procedures for workplace measurements" (Allgemeine Vorschriften für die Anwendung von Verfahren für Messungen am Arbeitsplatz) (Pr EN 482)
3. CEN-Norm "Specifications for conventions for measurement of suspended matter in workplace atmospheres" (Festlegung von Konventionen zur Messung von Schwebstoffen in der Arbeitsraumluft) (Pr EN 481)

18. Die genannten CEN-Norm-Entwürfe werden nach ihrer Annahme eine umfassende Anleitung zur Durchführung von Expositionsmessungen liefern. Aus diesem Grunde enthält der Anhang zu dem vorliegenden Text keine genauen Anleitungen zu den Meßverfahren, und einige der detaillierten Anforderungen der Richtlinie 82/605/EWG über Blei werden fortgelassen, ohne daß dies zu einem geringeren Maß an Sicherheit führen würde.

Ziele des Vorschlags

19. Mit dem vorliegenden Vorschlag werden folgende Ziele verfolgt:

- (a) Festlegung von Mindestanforderungen für den Schutz von Arbeitnehmern vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch sämtliche bei der Arbeit vorhandenen chemischen Arbeitsstoffe;
- (b) Konsolidierung, Aktualisierung und Anpassung bereits bestehender Vorschriften über chemische Arbeitsstoffe vor dem Hintergrund des derzeitigen Wissensstands sowie ihre Ausrichtung an den in Richtlinie 89/391/EWG festgeschriebenen Maßnahmen;

- (c) Einbindung der Einzelrichtlinie 82/605/EWG über die Gefährdung durch metallisches Blei und seine Verbindungen sowie der Richtlinie 88/364/EWG über ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren in den neuen Text;
- (d) Festlegung zusätzlicher Vorschriften zur Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen;
- (e) Beseitigung von Unklarheiten in den Bestimmungen bereits bestehender Richtlinien und von Unsicherheit über ihren Anwendungsbereich;
- (f) Klarstellung der Gemeinschaftsvorschriften über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit von gegenüber chemischen Arbeitsstoffen exponierten Arbeitnehmern sowie Bereitstellung einer verbesserten Grundlage für die Unterrichtung der Arbeitnehmer;
- (g) Gewährleistung, daß sämtliche Sicherheitsvorkehrungen bei der Arbeit sich auf eine ordnungsgemäße Risikobewertung stützen, die von der Art der Verwendung der chemischen Arbeitsstoffe ausgeht, und daß die Schutzmaßnahmen die Merkmale des jeweiligen Arbeitsplatzes, die Tätigkeit, die Umstände und jedes spezifische Risiko in Rechnung stellen. Auf diese Weise wird die Möglichkeit geschaffen, daß die ergriffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum Risikoausmaß, zu den geeigneten Sicherheitsvorkehrungen und zur Unternehmensgröße stehen, ohne daß den Arbeitgebern unnötige Belastungen auferlegt werden;
- (h) deutlichere Herausarbeitung der Ausrichtung der Gemeinschaftsvorschriften an dem IAO-Übereinkommen Nr. 170⁸ und der zugehörigen Empfehlung Nr. 177 über chemische Stoffe bei der Arbeit;

8 Übereinkommen Nr. 170 über die Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 77. Sitzung, Genf, 25. Juni 1990

- (1) Gewährleistung, daß die Richtlinie über Karzinogene (90/394/EWG) in Kraft bleibt und aus dem vorliegenden Text ausgegliedert ist, da sie spezifische zusätzliche Vorschriften für karzinogene chemische Arbeitsstoffe enthält.

Darstellung des Vorschlags

20. Der Vorschlag gliedert sich in eine Präambel, drei Teile und einen Anhang mit Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit:

a) Inhalt des Vorschlags

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Präambel

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Artikel 2 Definitionen

Abschnitt II: Bestimmungen für Arbeitgeber

Artikel 3 Allgemeine Pflichten

Artikel 4 Besondere Schutz- und Präventivmaßnahmen

Artikel 5 Kommunikations-, Warn- und Alarmsysteme

Artikel 6 Kontinuierliche Unterrichtung der Arbeitnehmer

Abschnitt III: Sonstige Bestimmungen

Artikel 7 Verbote

Artikel 8 Arbeitsplatzkonzentration

Artikel 9 Gesundheitsüberwachung

Artikel 10 Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Artikel 11 Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit

Artikel 12 Anpassungen des Anhangs

Artikel 13 Ausschuß

Artikel 14 Außerkraftsetzung

Artikel 15 Schlußbestimmungen

Artikel 16 Adressaten

Anhang

Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit, auf die in Artikel 11 der Richtlinie Bezug genommen wird

b) Merkmale des Vorschlags

1. Präambel

2. Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Dieser Artikel kennzeichnet die Richtlinie als Einzelrichtlinie im Sinne der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG; daher sind ihre Bestimmungen Mindestvorschriften im Sinne von Artikel 118a des Vertrags.

Artikel 2

Die Definition des Begriffs "chemischer Arbeitsstoff" ist sehr weit gefaßt, damit sämtliche chemischen Arbeitsstoffe in den Anwendungsbereich fallen, wobei gleichzeitig im Text sichergestellt wird, daß die vorgeschriebenen Auflagen dem jeweiligen Risiko entsprechen. Abgedeckt werden sämtliche Formen chemischer Arbeitsstoffe wie Rauche, Verunreinigungen und Abfälle, die im Laufe von Arbeitsverfahren entstehen können, sowie chemische Arbeitsstoffe, die absichtlich hergestellt oder verwendet werden.

3. Abschnitt II: Bestimmungen für Arbeitgeber

Artikel 3

Dieser Artikel verpflichtet den Arbeitgeber sicherzustellen, daß die Arbeitnehmer ihre Arbeit ausführen können, ohne dabei sich selbst oder andere zu gefährden.

Eine Bewertung der am Arbeitsplatz gegebenen Gefahren und Risiken stellt einen wichtigen praktischen Beitrag zu den Maßnahmen dar, die der Arbeitgeber zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit ergreifen muß; daher paßt diese Richtlinie die Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG dergestalt an, daß die Risiken, denen die Arbeitnehmer bei sämtlichen Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen unterliegen, bewertet werden. Die Bewertung muß sich auf sämtliche chemischen Arbeitsstoffe erstrecken, die tatsächlich oder möglicherweise verwendet werden.

Bei chemischen Arbeitsstoffen, die in der Gemeinschaft bereits Gegenstand einer besonderen Evaluierung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Inverkehrbringen waren, z. B. bei Pflanzenschutzmitteln, werden in vielen Fällen diese Evaluierung und die entsprechenden Kennzeichnungs- oder Sicherheitsanweisungen die Grundlage für den Hauptteil der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Arbeitsbewertung bilden. Was darüber hinaus zu erfolgen hat, ist eine Bewertung der Art und Weise, in der die Gefahren der chemischen Arbeitsstoffe mit anderen Aspekten des Arbeitsplatzes und der Verwendungsverfahren in Wechselwirkung treten:

Vom Arbeitgeber wird ferner verlangt, daß er die Überwachung des Arbeitsplatzes sicherstellt, daß für wichtige Aufgaben wie Bewertungen und Tätigkeiten mit besonderen Risiken Fachkräfte eingesetzt werden, daß Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bereitgestellt und sonstige Vorkehrungen für Notfälle getroffen werden und daß den Arbeitnehmern klare Anweisungen gegeben werden.

Außerdem schreibt der Artikel den Grundsatz fest, daß kollektiven Schutzmaßnahmen vor individuellen Schutzmaßnahmen der Vorzug zu geben ist.

Artikel 4

Dieser Artikel enthält allgemeine Anforderungen an die Gestaltung von Anlagen und Arbeitsmitteln mit dem Ziel, die Risiken für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu senken.

Artikel 5

Dieser Artikel verpflichtet den Arbeitgeber, dafür Sorge zu tragen, daß bei erhöhter Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit eine entsprechende Warnung gegeben wird.

Artikel 6

Dieser Artikel schreibt vor, daß den Arbeitnehmern Informationen über die chemischen Arbeitsstoffe und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zur Verfügung gestellt werden.

4. Abschnitt III: Sonstige Bestimmungen

Artikel 7

Die bislang in der Richtlinie 88/364/EWG über ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren enthaltenen Verbote sind ohne wesentliche Änderung in diesen Artikel eingegangen. Er sieht die Möglichkeit vor, daß der Rat neue Verbote auf der Grundlage von Artikel 118a des Vertrags hinzufügt, während technische Änderungen an den bestehenden Vorschriften von der Kommission nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren vorzunehmen sind.

Artikel 8

Bei der wissenschaftlichen Diskussion im Vorfeld der Festsetzung von Arbeitsplatzkonzentrationen besteht bereits eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Der Text legt nun einen gemeinschaftlichen Rahmen dafür fest, daß in Zukunft diese Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene systematisch weiterentwickelt werden kann.

Das Konzept zweier unterschiedlicher Arten von Arbeitsplatzkonzentrationen mit unterschiedlichem Status wird beibehalten.

"Grenzwerte" im Sinne dieses Vorschlags umfassen die "verbindlichen Grenzwerte" im Sinne der Richtlinie 88/642/EWG und den bereits bestehenden Grenzwert für Blei gemäß der Richtlinie 82/605/EWG. Ist ein gemeinschaftlicher Grenzwert festgelegt, der nicht überschritten werden darf, so müssen die Mitgliedstaaten eine nationale Arbeitsplatzkonzentration festlegen.

Was die "Arbeitsplatzreferenzwerte" betrifft, so müssen die Mitgliedstaaten diese berücksichtigen, wenn sie einen nationalen Grenzwert für einen bestimmten chemischen Arbeitsstoff festsetzen oder revidieren.

Vor der Überprüfung eines Arbeitsplatzreferenzwertes haben sämtliche betroffenen Parteien fünf Jahre lang Gelegenheit, Informationen über die bei der praktischen Anwendung gesammelten Erfahrungen vorzulegen.

Artikel 9

Hier werden allgemeine Vorkehrungen für die Gesundheitsüberwachung festgelegt, die speziell bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen vorzunehmen ist.

Artikel 10

Dieser Artikel stellt eine Anpassung der allgemeinen Vorschriften über Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG an Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen dar.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitnehmer an der Beurteilung des Arbeitsplatzes zu beteiligen und zu den im Falle der Überschreitung einer Arbeitsplatzkonzentration oder eines biologischen Grenzwertes zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen anzuhören.

Artikel 11

Dieser Artikel legt den zeitlichen Rahmen fest, innerhalb dessen die Arbeitgeber den im Anhang enthaltenen Mindestvorschriften für Gesundheit und Sicherheit nachkommen müssen. Dies ist bei neuen Tätigkeiten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie der Fall, für bereits bestehende Tätigkeiten gibt es eine Übergangszeit von fünf Jahren.

Artikel 12

Dieser Artikel betrifft die technischen Anpassungen des Anhangs und die entsprechenden technischen Leitlinien.

Artikel 14

Mit Verabschiedung dieser Richtlinie werden die aufgeführten Richtlinien überflüssig und sind daher außer Kraft zu setzen. Richtlinie 80/1107/EWG betrifft chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe; die biologischen Arbeitsstoffe werden bereits von Richtlinie 90/679/EWG erfaßt, und die physikalischen Einwirkungen sind Gegenstand eines gesonderten, in Vorbereitung befindlichen Vorschlags.

Die drei Einzelrichtlinien zu Richtlinie 80/1107/EWG können im Prinzip auch bei Außerkraftsetzung von Richtlinie 80/1107/EWG unabhängig von dieser weiterbestehen. Die erste Einzelrichtlinie über Blei (82/605/EWG) ist jedoch bereits in den vorliegenden Vorschlag eingeflossen und kann somit ebenfalls außer Kraft gesetzt werden. Die zweite Einzelrichtlinie über Asbest (83/477/EWG in der durch Richtlinie 91/382/EWG geänderten Fassung) wird Gegenstand einer gesonderten Überprüfung sein, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 83/477/EWG in der geänderten Fassung bis zum 31. Dezember 1995 vorzunehmen ist. Die dritte Einzelrichtlinie über Lärm (86/188/EWG) wird in den obengenannten Konsolidierungsvorschlag über physikalische Einwirkungen einfließen. Die vierte Einzelrichtlinie über ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (88/364/EWG) ist bereits in den vorliegenden Vorschlag eingegangen und kann daher ebenfalls außer Kraft gesetzt werden.

ANHANG

1. Vorbemerkung

Der Anhang enthält Mindestvorschriften für Gesundheit und Sicherheit, die unter Berücksichtigung der Merkmale des Arbeitsplatzes, der Tätigkeit, der Umstände oder eines spezifischen Risikos immer dann Anwendung finden, wenn dies angemessen ist.

2. Überwachungspflicht

Der Text enthält die Anforderungen an die Sachkenntnis der für den Arbeitsplatz verantwortlichen Person sowie des Aufsichtspersonals. Es wird dargelegt, daß der Arbeitgeber selbst diese Funktionen wahrnehmen kann, sofern er die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

3. Schutzmaßnahmen

Dieser Abschnitt betrifft die Konzentration chemischer Arbeitsstoffe in der Luft, die eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer darstellen könnte.

Der Arbeitgeber hat die Pflicht sicherzustellen, daß die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber einem chemischen Arbeitsstoff, für den ein Grenzwert festgelegt wurde, den Grenzwert für die berufsbedingte Exposition nicht überschreitet. Es werden Vorkehrungen für die Bewertung und Messung der Exposition der Arbeitnehmer aufgeführt.

4. Schutz vor anormalen Risiken

Mit diesem Abschnitt wird der Arbeitgeber verpflichtet, bestimmten Tätigkeiten wie z. B. Wartungsarbeiten, bei denen möglicherweise größere Risiken bestehen, da sie keiner normalen Prozeßüberwachung unterliegen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Abgedeckt werden auch Notfälle und ähnliche Situationen, die Abhilfemaßnahmen nach einem Unfall oder Zwischenfall erfordern. Der Arbeitgeber wird verpflichtet festzulegen, was bei solchen Ereignissen, falls sie eintreten, zu tun ist.

5. Information im Hinblick auf Ausnahmeregelungen

Dieser Abschnitt legt fest, welche Informationen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, wenn die Aufhebung von Verboten beantragt wird.

6. Wartung der Sicherheitsausrüstung

Es werden allgemeine Vorschriften gegeben.

7. Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung

Die Kommission ist der Meinung, daß bei einigen chemischen Arbeitsstoffen spezifische Bestimmungen zur Gesundheitsüberwachung erforderlich sind. Bei diesen Arbeitsstoffen handelt es sich um zwei Kategorien:

- sensibilisierend wirkende Stoffe,
- sonstige gefährliche Chemikalien, wie in diesem Abschnitt des Anhangs aufgeführt.

Im Zusammenhang mit diesen Arbeitsstoffen ist für eine Gesundheitsüberwachung Sorge zu tragen.

Biologische Grenzwerte und damit zusammenhängende Vorschriften sind als Teil der Gesundheitsüberwachung einzuhalten.

8. Führen von Aufzeichnungen

In diesem Abschnitt geht es um die Vorkehrungen, die der Arbeitgeber zu treffen hat, um Aufzeichnungen über das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument zu führen. Ferner müssen die Mitgliedstaaten die Führung persönlicher Gesundheitsakten veranlassen.

9. Unterrichtung über chemische Arbeitsstoffe

Mit diesem Abschnitt wird der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer die zur Gewährleistung sicherer Arbeitsverfahren erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Wo dies angemessen ist und anderen Gemeinschaftsrichtlinien entspricht, ist die Information in Form von Zeichen, Etiketten und Sicherheitsdatenblättern zu geben.

Der Arbeitgeber muß sicherstellen, daß Behälter und Rohrleitungen, die für chemische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz verwendet werden, entsprechend der Richtlinie 92/58/EWG mit Kennzeichnungen oder Markierungen versehen sind. In vielen Fällen werden die vom Arbeitgeber gekauften Erzeugnisse bereits gemäß anderen Rechtsvorschriften deutlich mit der Angabe ihrer Identität und eventueller Gefahren gekennzeichnet sein. Ist die ursprüngliche Kennzeichnung nicht verfügbar, z. B. wenn die Chemikalie im Betrieb in einen anderen Behälter umgefüllt wird, so muß der Arbeitgeber andere Vorkehrungen treffen. Anlässlich der Verabschiedung der siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG forderte der Rat die Kommission ausdrücklich auf, entsprechende Vorschläge über Zwischenprodukte zu unterbreiten.

Außerdem besteht die Pflicht, den Arbeitnehmern die Sicherheitsdatenblätter des Lieferers zur Verfügung zu stellen bzw., wenn diese nicht verfügbar sind, ein gleichwertiges Datenblatt zu erstellen.

10. Grenzwerte und biologische Grenzwerte

Dieser Abschnitt enthält die Grenzwerte und die biologischen Grenzwerte, die bereits festgelegt wurden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es einen Grenzwert für Blei in der Luft am Arbeitsplatz und den entsprechenden biologischen Grenzwert (der die Resorption von Blei durch den Arbeitnehmer angibt). Das Verzeichnis der Grenzwerte kann zu gegebener Zeit erweitert werden.

Als die Richtlinie 82/605/EWG über die Gefährdung durch Blei verabschiedet wurde, gab es die Auflage, den Expositionsgrenzwert für Blei und die biologischen Grenzwerte im Hinblick auf ihre Senkung zu überprüfen. Im vorliegenden Vorschlag wird der biologische Grenzwert von 70 µg/100 ml Blut als Mindestanforderung bekräftigt, jedoch entfällt der in Richtlinie 82/605/EWG vorgesehene Spielraum, der unter bestimmten Umständen einen Blutbleispiegel zwischen 70 und 80 µg Pb/100 ml erlaubte.

11. Besondere Maßnahmen für Blei

Dieser Abschnitt nennt weitere Möglichkeiten einer biologischen Überwachung auf Blei.

STELLUNGNAHME DES BERATENDEN AUSSCHUSSES

Die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wurde zu diesem Vorschlag eingeholt. Die Kommission hat bei der Abfassung des nunmehr dem Rat vorgelegten Textes die Stellungnahme des Ausschusses in gebührender Weise berücksichtigt, insbesondere, sofern sie das Verfahren für die Festsetzung von Grenzwerten, die Bestimmungen über die Bewertung und das Führen von Aufzeichnungen, die Verschärfung der die Sicherheit betreffenden Vorschriften und den Grenzwert für Blei in der Luft betrifft, der unverändert aus der Richtlinie 82/605/EWG über Blei übernommen wird.

FOLGENABSCHÄTZUNG

Es wurde eine Studie zu den Auswirkungen durchgeführt. Die zusammenfassende Bewertung ist als Anhang A dieser Begründung beigelegt. Es sei darauf hingewiesen, daß als Konsequenz dieser Studie das Verzeichnis der chemischen Arbeitsstoffe, für die gemäß Artikel 9 eine Gesundheitsüberwachung erforderlich ist, im Vergleich zu der Fassung, auf die sich die Studie stützte, um mehr als die Hälfte gekürzt wurde.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

(93/C 165/04)

KOM(93) 155 endg. — SYN 459

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Mai 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission, die zuvor den Beratern des Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gehört hat,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Förderung von Verbesserungen insbesondere der Arbeitsumwelt erläßt, um zu gewährleisten, daß die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer in stärkerem Maße geschützt werden.

Gemäß dem genannten Artikel dürfen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ist ein Ziel, das rein wirtschaftlichen Erwägungen nicht untergeordnet werden darf.

Die Einhaltung von Mindestvorschriften für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe gewährleistet nicht nur den Schutz von Gesundheit und Sicherheit jedes einzelnen Arbeitnehmers, sondern sorgt dafür, daß sämtlichen Arbeitnehmern in der Gemeinschaft ein bestimmtes Mindestmaß an Schutz zuteil wird, wodurch mögliche Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Für die Gemeinschaft als Ganzes ist ein einheitliches Maß an Schutz vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe vorzusehen, und zwar nicht durch einzelne Vorschriften und Anforderungen, sondern durch einen Rahmen allgemeiner Grundsätze, die die Mitgliedstaaten in den Stand setzen, die Mindestvorschriften entsprechend anzuwenden.

Bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen sind die Arbeitnehmer wahrscheinlich besonders großen Risiken ausgesetzt.

Die Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit⁽¹⁾ (zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG des Rates⁽²⁾), die Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (erste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)⁽³⁾ und die Richtlinie 88/364/EWG des Rates vom 9. Juni 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)⁽⁴⁾ müssen zwecks Vereinheitlichung und Klarstellung sowie aus technischen Gründen überarbeitet und in einer einzigen Richtlinie zusammengefaßt werden, die Mindestvorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen festschreibt. Die genannten Richtlinien können außer Kraft gesetzt werden.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽⁵⁾.

Die Bestimmungen der letztgenannten Richtlinie finden daher in vollem Umfang auf Arbeitnehmer Anwendung, die gegenüber chemischen Arbeitsstoffen exponiert sind. Strengere und/oder spezifische Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie werden davon nicht berührt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 74.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 9. 7. 1988, S. 44.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 183 vom 26. 9. 1989, S. 1.

Die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 (*), die Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) (*) und die Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/492/EWG des Rates (*), enthalten Definitionen und Vorschriften für ein System zur spezifischen Information über gefährliche Stoffe und Zubereitungen in Form von Sicherheitsdatenblättern, die hauptsächlich für berufsmäßige Benutzer bestimmt sind und es diesen ermöglichen sollen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (*) führt ein System zur Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen bei der Arbeit ein.

Mit der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juli 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (*) wird bezweckt, die Folgen solcher Unfälle für Mensch und Umwelt zu begrenzen und ein hohes Maß an Schutz vor solchen Unfällen und ihren Folgen gemeinschaftsweit zu gewährleisten.

Um die den Arbeitnehmern zugänglichen Informationen zwecks Gewährleistung eines besseren Schutzes zu vervollständigen, ist es erforderlich, daß die Arbeitnehmer und ihre Vertreter über das durch chemische Arbeitsstoffe möglicherweise gegebene Risiko für ihre Gesundheit und Sicherheit sowie über die zur Minderung oder Abwendung dieses Risikos erforderlichen Maßnahmen informiert und daß sie in den Stand gesetzt werden zu kontrollieren, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Arbeitgeber müssen sich im Hinblick auf eine Verbesserung des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer über neue technische Entwicklungen auf dem laufenden halten und deren Bedeutung für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in regelmäßigen Abständen prüfen.

(*) ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 154 vom 5. 6. 1992, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 13.

(*) ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 14.

(*) ABl. Nr. L 275 vom 5. 10. 1990, S. 35.

(*) ABl. Nr. L 245 vom 26. 8. 1992, S. 23.

(*) ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.

Zwar lassen es die wissenschaftlichen Erkenntnisse in manchen Fällen nicht zu, für die Exposition gegenüber einem chemischen Arbeitsstoff einen Wert festzulegen, unterhalb dessen ein Gesundheitsrisiko nicht mehr gegeben ist; dennoch wird eine Senkung der Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen dieses Risiko mindern.

Die Richtlinie 91/322/EWG der Kommission (*) setzt Richtgrenzwerte im Sinne der Richtlinie 80/1107/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit fest. Sie sollte als Teil des geltenden rechtlichen Rahmens beibehalten werden.

Die technischen Durchführungsmaßnahmen zur Anwendung der vorliegenden Richtlinie sollten der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten nach dem Verfahren von Artikel 13 anvertraut werden.

Diese Richtlinie stellt einen praxisorientierten Beitrag zur Schaffung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) Mit dieser Richtlinie, der [] Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates, werden Mindestvorschriften festgelegt für den Schutz der Arbeitnehmer gegen die tatsächliche oder mögliche Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Wirkung chemischer Arbeitsstoffe, die als Ergebnis einer Tätigkeit mit chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz vorhanden ist.

(2) Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für alle chemischen Arbeitsstoffe bei der Arbeit. Davon unberührt bleiben andere Bestimmungen der Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten in ihrer geänderten Fassung sowie Vorschriften für chemische Arbeitsstoffe, die aufgrund von Richtlinien im Rahmen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft Strahlenschutzmaßnahmen unterliegen.

(3) Für Karzinogene am Arbeitsplatz gelten die Bestimmungen der Richtlinie 90/394/EWG des Rates (*), sofern sie größere Vorteile für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit bewirken.

(*) ABl. Nr. L 177 vom 5. 7. 1991, S. 22.

(*) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1990, S. 1.

(4) Die Richtlinie 89/391/EWG gilt in vollem Umfang für den gesamten in Absatz 1 genannten Bereich. Davon bleiben strengere und/oder spezifische Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie unberührt.

(5) Die zuständigen Behörden prüfen in regelmäßigen Abständen, ob die Arbeitgeber die geeigneten Maßnahmen ergriffen haben, um Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu schützen, und überprüfen die in Artikel 3 Absatz 2 genannte Risikobewertung.

Artikel 2

Definitionen

Für diese Richtlinie gelten folgende Definitionen:

- a) „Chemische Arbeitsstoffe“ sind alle chemischen Elemente und Verbindungen, einzeln oder in einem Gemisch, wie sie in der Natur oder als Produkt von Arbeitsverfahren auftreten, unabhängig davon, ob sie absichtlich oder unabsichtlich erzeugt und ob sie in Verkehr gebracht wurden;
- b) „Tätigkeit mit chemischen Arbeitsstoffen“ ist jede Arbeit, bei der chemische Arbeitsstoffe im Rahmen eines Prozesses einschließlich Produktion, Handhabung, Lagerung, Beförderung, Entsorgung und Behandlung verwendet werden oder verwendet werden sollen oder als deren Ergebnis chemische Arbeitsstoffe vorhanden sind;
- c) „Arbeitsplatzkonzentration“ ist, sofern nichts anderes angegeben ist, die Konzentration eines chemischen Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz in der Luft im Atembereich eines Arbeitnehmers; dieser Begriff umfaßt die Termini „Grenzwert“ und „Arbeitsplatzreferenzwert“;
- d) „biologischer Grenzwert“ ist die Konzentrationsgrenze in dem entsprechenden biologischen Material für den fraglichen Arbeitsstoff, seinen Metaboliten oder einen Beanspruchungsindikator;
- e) „Gefahr“ ist die wesentliche Eigenschaft eines chemischen Arbeitsstoffes mit dem Potential, Schaden zu verursachen;
- f) „Risiko“ ist die Wahrscheinlichkeit, daß der potentielle Schaden unter den gegebenen Verwendungs- und/oder Expositionsbedingungen eintritt;
- g) „Fachkraft“ ist jede Person, die die zur Ausführung der jeweiligen Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen, praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt;
- h) „Abfälle“ sind am Ende eines chemischen Prozesses verbleibende chemische Arbeitsstoffe oder durch einen chemischen Arbeitsstoff verunreinigte Gegenstände oder Materialien, die zur Entsorgung bestimmt sind;
- i) „Gesundheitsüberwachung“ ist die Beurteilung eines einzelnen Arbeitnehmers, mit der sein Gesundheitszustand festgestellt werden soll.

ABSCHNITT II

BESTIMMUNGEN FÜR ARBEITGEBER

Artikel 3

Allgemeine Pflichten

(1) Zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ergreift der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Zuweisung besonderer Aufgaben an Fachkräfte, um sicherzustellen, daß bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen

- a) die Arbeitnehmer die ihnen zugewiesene Arbeit ausführen können, ohne die eigene Sicherheit und Gesundheit und/oder die Sicherheit und Gesundheit anderer Arbeitnehmer zu gefährden;
- b) der Betrieb am Arbeitsplatz, sofern Arbeitnehmer anwesend sind, unter der Aufsicht einer dafür verantwortlichen Person stattfindet;
- c) mit einem besonderen Risiko einhergehende Arbeit nur Fachkräften übertragen und gemäß den gegebenen Anweisungen ausgeführt wird;
- d) wirksame Vorkehrungen zur Abhilfe bei Unfällen und Notfällen getroffen werden; hierzu zählen auch in regelmäßigen Zeitabständen stattfindende Sicherheitsübungen;
- e) sämtliche sicherheits- und gesundheitsbezogenen Anweisungen für die betroffenen Arbeitnehmer verständlich sind;
- f) geeignete Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Arbeitgeber muß im Besitz einer Bewertung der hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit bestehenden Risiken sein, die in einem Dokument, im folgenden als „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument“ bezeichnet, niedergelegt wird; das Dokument ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

In dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument wird insbesondere aufgezeichnet:

- eine Bewertung der Risiken, denen die Arbeitnehmer bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen unterliegen, und daß diese Bewertung von einer Fachkraft ausgeführt wurde; bei chemischen Arbeitsstoffen, die bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Inverkehrbringen Gegenstand einer besonderen Evaluierung hinsichtlich der Risiken für die Verwender waren, trägt die Risikobewertung deren Ergebnisse Rechnung;
- daß angemessene Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der Richtlinie getroffen werden, insbesondere die in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer;
- daß die Auslegung, der Gebrauch und die Wartung des Arbeitsplatzes und der für chemische Arbeitsstoffe verwendeten Arbeitsmittel sicher sind;

- daß ein aktuelles Verzeichnis der chemischen Arbeitsstoffe, die bei der Arbeit verwendet werden bzw. verwendet werden sollen, erstellt wurde.

Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muß vor Aufnahme der Arbeit erstellt werden und besonders dann aktualisiert werden, wenn größere Veränderungen eingetreten sind, so daß es veraltet sein könnte.

Der Arbeitgeber stellt sicher, daß die Arbeitnehmer immer dann über den Inhalt des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments unterrichtet werden, wenn eine größere Änderung am Arbeitsplatz eine Änderung des Dokuments zur Folge hat.

(3) Der Arbeitgeber stellt sicher, daß die Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit abgewendet oder reduziert wird, und zwar insbesondere durch die Abwendung des Risikos an der Quelle oder durch das Bestreben, eine möglichst weite Senkung des Risikos zu erzielen; hierbei ist kollektiven Schutzmaßnahmen, insbesondere saubereren Verfahren nach dem letzten Stand der Technik, der Vorzug vor individuellen Schutzmaßnahmen zu geben.

(4) Bei bestimmten besonderen Tätigkeiten innerhalb des Unternehmens oder Betriebs, wie z. B. Wartungsarbeiten, bei denen vorherzusehen ist, daß auch nach Ausschöpfung sämtlicher technischer Maßnahmen die Möglichkeit einer erheblichen Exposition besteht oder die sich aus anderen Gründen schädlich auf Sicherheit und Gesundheit auswirken können, legt der Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter im Unternehmen oder Betrieb die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Expositionsdauer der Arbeitnehmer auf das erreichbare Minimum und zur Sicherstellung des Schutzes der Arbeitnehmer bei der Ausführung solcher Tätigkeiten fest.

Der Arbeitgeber stellt sicher, daß derartige Tätigkeiten nur in deutlich abgegrenzten und gekennzeichneten Bereichen ausgeübt werden bzw. daß Unbefugten mit anderen Mitteln der Zugang zu diesen Bereichen unmöglich gemacht wird.

(5) Die Maßnahmen, die der Arbeitgeber trifft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, müssen mit dem Erfordernis, die öffentliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, konsistent sein.

Artikel 4

Besondere Schutz- und Präventivmaßnahmen

Der Arbeitgeber trifft der Art des Risikos entsprechende Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen,

- um geeignete und sichere Maschinen und Arbeitsmittel bereitzustellen,
- um die Menge eines gefährlichen chemischen Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz zu begrenzen und inkompatible chemische Arbeitsstoffe voneinander abzusondern,

- um die Entstehung und Ausbreitung von Bränden und Explosionen zu vermeiden bzw. zu entdecken und zu bekämpfen und
- um die Entstehung von explosionsfähigen und/oder gefährlichen Atmosphären zu verhüten.

Artikel 5

Kommunikations-, Warn- und Alarmsysteme

Der Arbeitgeber ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um Warn- und sonstige Kommunikationssysteme zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um eine erhöhte Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit anzuzeigen, so daß Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen im Bedarfsfall unverzüglich veranlaßt werden können.

Artikel 6

Kontinuierliche Unterrichtung der Arbeitnehmer

(1) Unbeschadet von Artikel 10 der Richtlinie 89/391/EWG sind den Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern zur Verfügung zu stellen:

- Informationen über chemische Arbeitsstoffe, im Sinne von Nummer 9 des Anhangs, in verständlicher Form und entsprechend dem Bedarf des einzelnen Arbeitnehmers,
- Informationen über angemessene Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die der Arbeitnehmer zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen am Arbeitsplatz anwesenden Arbeitnehmer zu treffen hat,
- schriftliche Informationen, sofern die gemäß Artikel 3 Absatz 2 durchgeführte Bewertung solche als erforderlich erweist; sie sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, daß Behälter, die für chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit verwendet werden, eine Sicherheitskennzeichnung tragen oder mit der Angabe der Identität und Art des Inhalts sowie der davon ausgehenden Gefahren gekennzeichnet sind. War bei der Lieferung kein Sicherheitsdatenblatt beigelegt, so beschafft der Arbeitgeber die relevanten Informationen beim Lieferer oder bei sonstigen Stellen; der chemische Arbeitsstoff darf nicht verwendet werden, bevor diese Informationen vorliegen und den Arbeitnehmern zugänglich gemacht wurden.

ABSCHNITT III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 7

Verbote

(1) Die Herstellung und Verarbeitung nachstehender chemischer Arbeitsstoffe, ihre Verwendung bei der Arbeit sowie die nachstehenden Arbeitsverfahren werden in

dem jeweils angegebenen Umfang verboten. Das Verbot findet keine Anwendung, wenn der chemische Arbeitsstoff in einem anderen chemischen Arbeitsstoff oder als Bestandteil von Abfällen vorliegt, sofern seine Konzentration unter der angegebenen Grenze liegt.

EINECS-Nr. (*)	CAS-Nr. (*)	Bezeichnung des Arbeitsstoffes	Konzentrationsgrenze für Ausnahmen
202-080-4	91-59-8	2-Naphthylamin und seine Salze	0,1 % w/w
202-177-1	92-67-1	4-Aminodiphenyl und seine Salze	0,1 % w/w
202-199-1	92-87-5	Benzidin und seine Salze	0,1 % w/w
202-204-7	92-93-3	4-Nitrodiphenyl	0,1 % w/w

(*) EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.

(*) CAS: Chemical Abstract Service.

(2) Auf Antrag eines Arbeitgebers können die Mitgliedstaaten eine Aufhebung der Bestimmungen des Absatzes 1 unter folgenden Bedingungen gewähren:

- ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungs-, Versuchs- und Analysezwecken,
- für Arbeitsverfahren zur Beseitigung der verbotenen chemischen Arbeitsstoffe,
- sofern die Herstellung oder Verwendung in einem geschlossenen System erfolgt und der betreffende chemische Arbeitsstoff nach Ende des Prozesses nicht mehr vorliegt.

(3) Änderungen, die in bezug auf die in diesem Artikel bereits erfaßten chemischen Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren erforderlich sind, werden nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren bestimmt und vorgenommen.

Artikel 8

Arbeitsplatzkonzentration

(1) Arbeitsplatzkonzentrationen werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Information einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren festgesetzt.

(2) Für jeden chemischen Arbeitsstoff, für den im Anhang (Nummer 10) ein Grenzwert aufgeführt ist, setzen die Mitgliedstaaten eine entsprechende Arbeitsplatzkonzentration fest, die nicht überschritten werden darf.

(3) Arbeitsplatzkonzentrationen, die durch die Richtlinie 91/322/EWG als Richtgrenzwerte festgelegt wurden, sind als Arbeitsplatzreferenzwerte im Sinne dieser Richtlinie anzusehen.

(4) Bei der Festsetzung von Arbeitsplatzkonzentrationen für ihr Staatsgebiet berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Arbeitsplatzreferenzwerte.

(5) Führt ein Mitgliedstaat eine Arbeitsplatzkonzentration für einen chemischen Arbeitsstoff ein oder revidiert er einen solchen Wert auf der Grundlage neuer Daten, so setzt er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis und übermittelt ihnen die entsprechenden wissenschaftlichen und technischen Daten.

Artikel 9

Gesundheitsüberwachung

Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß den Arbeitnehmern in Übereinstimmung mit Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG eine Gesundheitsüberwachung zuteil wird, die auf die bei der Arbeit gegebene Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit abgestimmt ist.

Artikel 10

Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter bei Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, erfolgt gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG. Insbesondere trifft der Arbeitgeber Maßnahmen, um die Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter bei der Beurteilung ihres Arbeitsplatzes und der Festlegung der im Falle einer festgestellten Überschreitung einer Arbeitsplatzkonzentration oder eines biologischen Grenzwertes zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu erleichtern.

Artikel 11

Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit

(1) Eine neue Tätigkeit, bei der zum ersten Mal nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß Artikel 14 chemische Arbeitsstoffe verwendet werden, muß den im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gemäß Artikel 14 bereits bestehende Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen müssen den im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz so bald wie möglich entsprechen, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem genannten Datum.

Artikel 12

Anpassungen des Anhangs

(1) Technische Anpassungen des Anhangs nach Maßgabe

— der Verabschiedung von Richtlinien auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung betreffend chemische Arbeitsstoffe

und/oder

- des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften und Spezifikationen sowie des Wissensstandes auf dem Gebiet der chemischen Arbeitsstoffe

werden nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren angenommen.

- (2) Detaillierte Vorschriften für technische Leitlinien zur Durchführung der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie werden nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 13

Ausschuß

- (1) Die Kommission wird von dem im Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG gegründeten Ausschuß unterstützt.

- (2) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen des Vertreters eines Mitgliedstaats.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 14

Außerkraftsetzung

- (1) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie werden die folgenden Richtlinien außer Kraft gesetzt:

- Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikali-

sche und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG,

- Richtlinie 82/605/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz,

- Richtlinie 88/364/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren.

- (2) — In Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 83/477/EWG und in Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 91/382/EWG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz und

- in Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 86/188/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz

ist die Bezugnahme auf das in Artikel 10 der Richtlinie 80/1107/EWG genannte Verfahren als Bezugnahme auf das in Artikel 13 genannte Verfahren zu verstehen.

- (3) — In der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, geändert durch die Richtlinie 91/382/EWG,

- in der Richtlinie 86/188/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz und

- in der Richtlinie 91/322/EWG zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

ist jede sonstige Bezugnahme auf die Richtlinie 80/1107/EWG, geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG, als gegenstandslos zu betrachten.

Artikel 15

Schlußbestimmungen

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

- (2) Wenn die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen haben oder noch erlassen werden.

- (4) Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission alle fünf Jahre über die praktische Durchführung dieser Richtlinie und stellen dabei auch die Positionen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dar.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat sowie den Wirtschafts- und Sozialausschuß.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR GESUNDHEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT, AUF DIE IN ARTIKEL 11 DER RICHTLINIE BEZUG GENOMMEN WIRD

1. Vorbemerkung

Die in diesem Anhang festgeschriebenen Pflichten sind immer dann zu erfüllen, wenn es die Merkmale des Arbeitsplatzes, die Tätigkeit, die Umstände oder ein spezifisches Risiko erfordern.

2. Überwachungspflicht

2.1. Verantwortliche Person

Für jeden Arbeitsplatz, an dem chemische Arbeitsstoffe vorhanden und Arbeitnehmer anwesend sind, muß jederzeit eine verantwortliche Fachkraft, die vom Arbeitgeber gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten benannt wurde, zuständig sein.

Besitzt der Arbeitgeber die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten erforderlichen Fertigkeiten und Fachkenntnisse, so kann er persönlich die Verantwortung für die in Satz 1 genannten Arbeitsplätze übernehmen.

2.2. Überwachung

Um den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer während sämtlicher Arbeitsvorgänge sicherzustellen, hat die erforderliche Überwachung durch Fachkräfte zu erfolgen, die über die dazu notwendigen Fachkenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten verfügen, vom Arbeitgeber benannt wurden und in seinem Auftrag handeln.

Besitzt der Arbeitgeber die erforderlichen Fertigkeiten und Fachkenntnisse gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten, so kann er persönlich die Überwachung im Sinne von Satz 1 wahrnehmen.

3. Schutzmaßnahmen

3.1. Es sind Maßnahmen zu treffen, um das Vorhandensein schädlicher und/oder potentiell explosionsfähiger Stoffe in der Atmosphäre zu beurteilen und die Konzentration derartiger Stoffe zu messen.

Wo dies nach dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument erforderlich ist, sind Überwachungsgeräte zu automatischen und kontinuierlichen Messung von Gaskonzentrationen an bestimmten Stellen, selbsttätige Alarmgeräte und automatische Abschaltvorrichtungen für elektrische Anlagen und Verbrennungsmotoren bereitzustellen.

Werden automatische Messungen vorgenommen, so sind die Meßwerte aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren, wie in dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument vorgesehen.

3.2. Der Arbeitgeber stellt sicher, daß, soweit dies technisch möglich ist, jeder chemische Arbeitsstoff, der gemäß den in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG genannten Kriterien die Bedingungen für die Einstufung als krebserzeugender, erbgutverändernder oder fruchtschädigender Stoff der Kategorie 1 oder 2 erfüllt, von der Verwendung ausgeschlossen oder durch einen chemischen Arbeitsstoff oder einen Prozeß ersetzt wird, der unter Verwendungsbedingungen nicht oder weniger gefährlich für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer ist. Ist es technisch nicht möglich, den chemischen Arbeitsstoff durch einen Arbeitsstoff oder einen Prozeß zu ersetzen, der nicht oder weniger gefährlich für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer ist, so hat der Arbeitgeber das Risiko zu mindern, wobei der Herstellung und Verwendung des chemischen Arbeitsstoffes in einem geschlossenen System der Vorzug zu geben ist.

3.3. Der Arbeitgeber stellt sicher, daß die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber einem chemischen Arbeitsstoff bei der Arbeit nicht den nach dem in Artikel 8 genannten Verfahren festgesetzten Grenzwert für den betreffenden Arbeitsstoff übersteigt.

3.4. Ist eine gleichzeitige Exposition gegenüber mehr als einem chemischen Arbeitsstoff mit festgelegtem Grenzwert gegeben, so werden die Expositionswirkungen als additiv angesehen, sofern ihre kombinierte Wirkung nicht genauer bekannt ist.

- 3.5. Der Arbeitgeber führt periodische Messungen chemischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz durch, wie sie insbesondere im Hinblick auf Grenzwerte erforderlich sind, sofern er nicht auf andere Weise zweifelsfrei nachweist, daß ein angemessener Schutz erzielt wurde. Sämtliche Messungen sind von einer Fachkraft nach einem anerkannten Verfahren durchzuführen.
- 3.6. Die Messungen sind in einer Weise vorzunehmen, die sicherstellt, daß das Ergebnis repräsentativ für die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber dem oder den fraglichen Arbeitsstoffen ist.
4. **Schutz vor anormalen Risiken**
 - 4.1. Um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor einem Zwischenfall, Unfall oder Notfall zu schützen, der zu anormalen und für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer schädlichen Bedingungen führen kann, legt der Arbeitgeber Verfahren (Aktionspläne) fest, die in einem solchen Fall anzuwenden sind, damit angemessene Maßnahmen ergriffen werden können.
 - 4.2. Tritt ein solches Ereignis ein, so unterrichtet der Arbeitgeber die Arbeitnehmer unverzüglich. Bis zur Wiederherstellung der normalen Situation und zur Abstellung der Ursachen der anormalen Bedingungen
 - hat der Arbeitgeber die Ursache unverzüglich ausfindig zu machen und so bald wie möglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;
 - dürfen nur diejenigen Arbeitnehmer, die für Instandsetzungsarbeiten und sonstige notwendige Tätigkeiten unbedingt gebraucht werden, in dem betroffenen Bereich arbeiten.
 - 4.3. Die Arbeitnehmer, die in dem betroffenen Bereich arbeiten dürfen, sind mit geeigneter Schutzkleidung, persönlicher Schutzausrüstung, spezieller Sicherheitsausrüstung und besonderen Arbeitsmitteln auszustatten, die sie so lange benutzen müssen, wie die Situation fortbesteht; eine solche Situation darf nicht dauerhaft sein. Ungeschützte Personen dürfen nicht in dem betroffenen Bereich verbleiben.
 - 4.4.1. Wo sich schädliche Stoffe in der Atmosphäre ansammeln oder ansammeln können, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, mit denen ihre Erfassung an der Quelle und ihre Ableitung sichergestellt wird.

Unbeschadet der Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt muß das System so geartet sein, daß es solche gefährlichen Atmosphären dergestalt beseitigen kann, daß die Arbeitnehmer nicht gefährdet sind.
 - 4.4.2. Unbeschadet der Richtlinie 89/656/EWG des Rates (*) müssen in Bereichen, in denen Arbeitnehmer möglicherweise gegenüber gesundheitsschädlichen Atmosphären exponiert sind, in ausreichendem Maße geeignete Atemgeräte und Ausrüstungen zur Wiederbelebung zur Verfügung stehen.

In solchen Fällen muß eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern, die im Gebrauch derartiger Geräte und Ausrüstungen ausgebildet sind, am Arbeitsplatz anwesend sein.

Die Ausrüstung ist zweckentsprechend zu lagern und zu warten.
 - 4.4.3. Sind in der Atmosphäre tatsächlich oder möglicherweise toxische Gase vorhanden, so muß ein Schutzplan erstellt und den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden, in dem die verfügbare Schutzausrüstung und die ergriffenen Präventivmaßnahmen aufgeführt sind.
 - 4.5. Der Arbeitgeber stellt sicher, daß den zuständigen betriebseigenen und betriebsfremden Unfall- und Notfalldiensten auf Anfrage Informationen über die im Notfall bezüglich chemischer Arbeitsstoffe zu treffenden Vorkehrungen zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen:
 - Vorabmitteilung einschlägiger Gefahren bei der Arbeit, der Vorkehrungen zur Feststellung von Gefahren, der Sicherheitsmaßnahmen und Verfahren, damit die Notfalldienste ihre eigenen Abhilfemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen planen können, und
 - alle verfügbaren Informationen über spezifische Gefahren, die bei einem Unfall oder Notfall auftreten oder auftreten können, einschließlich der Informationen über die gemäß Nummer 4.1 festgelegten Verfahren.
5. **Information im Hinblick auf Ausnahmeregelungen**
 - 5.1. Beantragt der Arbeitgeber die Aufhebung eines Verbots oder einer Einschränkung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2, so legt er der zuständigen Behörde nachstehende Angaben vor:
 - die jährlich zu verwendende Menge,
 - die vorgesehenen Tätigkeiten, Reaktionen oder Prozesse,

(*) ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 18.

- die Zahl der voraussichtlich exponierten Arbeitnehmer,
- die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der betroffenen Arbeitnehmer vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen,
- die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhütung der Exposition von Arbeitnehmern.

6. Wartung der Sicherheitsausrüstung

Die angemessene Sicherheitsausrüstung muß so gewartet werden, daß sie stets einsatzbereit und funktionstüchtig ist.

Bei der Wartung ist der normale Betrieb entsprechend zu berücksichtigen.

7. Besondere Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung

Der Arbeitgeber stellt sicher, daß bei einer Exposition gegenüber

- einer Chemikalie, deren sensibilisierende Wirkung bekannt ist,
- den folgenden chemischen Arbeitsstoffen:

Arsen und seine Verbindungen, Beryllium, Cadmium und seine Verbindungen, Kohlenstoffdisulfid, Chromate (Cr^{+6}), Kobalt, Blei und seine Verbindungen, Quecksilber und seine Verbindungen, phosphororganische Ester, Tetrachlorethan

jeder Arbeitnehmer, der dies wünscht, einer Gesundheitsüberwachung unterzogen wird.

Erfolgt ein Biological Monitoring, so ist es Bestandteil der Gesundheitsüberwachung. Wo dies aufgrund der Art des Risikos angezeigt ist, wird das Biological Monitoring eingesetzt, um Wirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer im subklinischen Stadium zu entdecken, so daß Maßnahmen zur Verhütung einer klinischen Verschlechterung getroffen werden können. Die Ergebnisse des Biological Monitoring dürfen nicht zur Diskriminierung von Arbeitnehmern verwendet werden.

Biologische Grenzwerte und damit zusammenhängende Vorschriften sind als Teil der Gesundheitsüberwachung einzuhalten.

Ergibt die Gesundheitsüberwachung, daß ein Arbeitnehmer an einer Anomalie leidet, von der angenommen wird, daß sie das Ergebnis der Exposition gegenüber einem chemischen Arbeitsstoff ist, so muß der Arbeitgeber

- das gemäß Artikel 3 erstellte Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument überprüfen;
- auf Anraten des Arztes oder der Gesundheitsbehörde spezifische Maßnahmen zur Unterbindung oder Senkung der Exposition ergreifen; hierzu zählt auch die Möglichkeit, dem Arbeitnehmer eine andere Tätigkeit mit einem geringeren Expositionsrisiko zuzuweisen;
- Vorkehrungen für eine kontinuierliche Gesundheitsüberwachung treffen und für eine Überprüfung des Gesundheitszustands sämtlicher Arbeitnehmer, die in ähnlicher Weise exponiert waren, Sorge tragen. In derartigen Fällen kann der zuständige Arzt oder die zuständige Gesundheitsbehörde empfehlen, daß die Exponierten einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Der Arzt oder die Gesundheitsbehörde informiert den Arbeitnehmer über die ihn persönlich betreffenden Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung. Hierzu zählen auch Information und Beratung über Gesundheitsüberwachungsmaßnahmen, denen sich der Arbeitnehmer nach Abschluß der Exposition unterziehen sollte.

8. Führen von Aufzeichnungen

- 8.1. Der Arbeitgeber gewährleistet, daß das gemäß Artikel 3 erstellte Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument so ausführliche Angaben über die ihm zugrunde liegenden Informationen und die angewendeten Bewertungsverfahren enthält, daß die zuständige Behörde in der Lage ist, die Bewertung und die zur Abwendung oder Senkung des Risikos getroffenen Maßnahmen zu beurteilen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre ab dem Datum ihrer Erstellung oder Überarbeitung aufzubewahren und den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern sowie der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- 8.2. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß für jeden Arbeitnehmer, der einer Gesundheitsüberwachung gemäß Artikel 9 unterliegt, eine persönliche Gesundheitsakte geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird. Diese Akte muß eine Zusammenfassung der Ergebnisse der durchgeführten Gesundheitsüberwachung und der für die Exposition der Person repräsentativen Überwachungsdaten enthalten. Sie ist gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten und unter Berücksichtigung des ärztlichen Berufsgeheimnisses zu führen.

Die Gesundheitsakten sind mindestens 40 Jahre ab dem Datum des letzten Eintrags aufzubewahren. Eine Kopie ist der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen zu übermitteln. Gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten erhält der einzelne Arbeitnehmer auf Verlangen Zugang zu der ihn persönlich betreffenden Gesundheitsakte.

Stellt das Unternehmen seine Tätigkeit ein, so sind die Gesundheitsakten der zuständigen Behörde entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zur Verfügung zu stellen.

9. Information über chemische Arbeitsstoffe

9.1. Die dem Arbeitnehmer zu gebenden Informationen über chemische Arbeitsstoffe müssen folgende Angaben enthalten:

- Identität des Arbeitsstoffes bzw. der Arbeitsstoffe, dem/denen gegenüber eine Exposition möglich ist;
- Risiken für Gesundheit und Sicherheit aufgrund des Arbeitsverfahrens oder Prozesses oder aufgrund möglicher Exposition am Arbeitsplatz;
- Sicherheitsvorkehrungen, die der Arbeitgeber zur Minderung der Risiken getroffen hat, einschließlich Informationen über Umschließungen, sichere Lagerung und Handhabung, Beförderung und Abfallentsorgung innerhalb des Unternehmens;
- Sicherheitsvorkehrungen, die der Arbeitnehmer zur Senkung der Exposition treffen muß, einschließlich der Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen;
- einschlägige Arbeitsplatzkonzentrationen;
- Auswirkungen vorhersehbarer anormaler Situationen einschließlich Überexposition sowie erforderliche Maßnahmen;
- erstellte Aktionspläne;
- Erste-Hilfe-Maßnahmen;
- Brandbekämpfungsverfahren;
- bereits getroffene oder zu ergreifende Maßnahmen für unbeabsichtigte Freisetzungen oder Zwischenfälle, Unfälle und Notfälle im Zusammenhang mit einem chemischen Arbeitsstoff;
- sämtliche Verwendungseinschränkungen für Arbeitsstoffe oder Beschränkung des Zutritts zu bestimmten Bereichen, einschließlich Angaben darüber, wie solche Bereiche zu erkennen sind;
- aktuelle Informationen über die Ergebnisse von Expositionsmessungen.

9.2. Der Arbeitgeber stellt sicher, daß Behälter und Rohrleitungen für chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

- mit einer Sicherheitskennzeichnung gemäß der Richtlinie 92/58/EWG versehen sind, sofern es sich um chemische Arbeitsstoffe handelt, die unter die Definition gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Richtlinien 67/548/EWG bzw. 88/379/EWG, jeweils letztgültige Fassung, fallen. Durch eine Etikettierung des Behälters oder mit sonstigen geeigneten Mitteln ist ferner zu informieren über den Inhalt und die von ihm ausgehenden Gefahren, die Identität sowie die R- und S-Sätze nach den Kriterien in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG und in der Richtlinie 88/379/EWG;
- gekennzeichnet sind oder auf andere Art mit einem Hinweis auf die Art des Inhalts versehen sind, sofern es sich um sonstige chemische Arbeitsstoffe handelt.

9.3. Der Arbeitgeber stellt sicher, daß Behälter für chemische Arbeitsstoffe, die zum Zeitpunkt ihrer Lieferung an ihn mit einer Kennzeichnung versehen sind, diese Kennzeichnung auch am Arbeitsplatz aufweisen, solange eine Gefährdung durch den chemischen Arbeitsstoff fortbesteht.

9.4. Auf Verlangen stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer oder ihren Vertretern die von dem Lieferer gemäß Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG und Artikel 27 der Richtlinie 92/32/EWG gelieferten Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. In den Fällen, in denen die genannten Richtlinien keine Anwendung finden, stellt der Arbeitgeber ein Datenblatt mit ähnlichem Format und Inhalt zur Verfügung, das die relevanten Daten enthält.

9.5. Die zuständige Behörde stellt sicher, daß die Arbeitgeber Informationen über chemische Arbeitsstoffe erhalten, damit sie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit schützen können.

10. Grenzwerte und biologische Grenzwerte

10.1. Grenzwerte (*) für die berufsbedingte Exposition

EINECS-Nr. (*)	CAS-Nr. (*)	Bezeichnung des Arbeitsstoffes	Grenzwert (*)	
			mg/m³ (*)	ppm (*)
		Metallisches Blei und seine Ionenverbindungen	0,15	—

(*) EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.

(*) CAS: Chemical Abstract Service Number.

(*) Gemessen oder berechnet in bezug auf einen Referenzzeitraum von acht Stunden, soweit nichts anderes angegeben ist.

(*) mg/m³: Milligramm pro Kubikmeter.

(*) ppm: Volumenteile pro Million in Luft (ml/m³).

(*) Bei 20 °C und 101,3 KPa (760 mm Quecksilbersäule).

10.2. Biologische Grenzwerte (Blei)

Abgesehen von der unter Nummer 11 Buchstabe b) genannten Ausnahme umfaßt das Biological Monitoring die Messung des Blutbleispiegels (PbB); der entsprechende biologische Grenzwert beträgt:

— 70 µg Pb/100 ml Blut.

Als Analyseverfahren ist die Atomabsorptionsspektroskopie einzusetzen.

11. Besondere Maßnahmen für Blei

a) Das Biological Monitoring kann auch einen oder mehrere der nachstehenden biologischen Indikatoren erfassen:

— Delta-Aminolävulinsäure-Gehalt im Urin (ALAU);

— Zink-Protoporphyrin (ZPP);

— Delta-Aminolävulinsäure-Dehydratase-Gehalt im Blut (ALAD).

Zur Probenanalyse sind folgende Verfahren zu verwenden:

ALAU	Davis-Verfahren oder gleichwertiges Verfahren
ZPP	Haematofluorimetrie oder gleichwertiges Verfahren
ALAD	Europäisches Standardverfahren oder gleichwertiges Verfahren

b) Die Messung des Blutbleispiegels (PbB) kann durch die ALAU-Messung ersetzt werden, wenn es sich um Arbeitnehmer handelt, die weniger als einen Monat lang dem Risiko einer hohen Exposition ausgesetzt waren. In diesem Fall ist für ALAU folgender Grenzwert anzuwenden:

— 20 mg/g Kreatinin.

c) Das Biological Monitoring ist mindestens alle sechs Monate durchzuführen; die Häufigkeit der Messungen kann auf einmal jährlich herabgesetzt werden, wenn gleichzeitig

— die für einzelne Arbeitnehmer oder für Arbeitnehmergruppen vorgenommenen Messungen bei den beiden vorangegangenen Kontrollen eine Bleikonzentration in der Luft von über 0,075 mg/m³ und unter 0,1 mg/m³ ergeben haben und

— der Blutbleispiegel bei keinem Arbeitnehmer 50 µg Pb/100 ml Blut übersteigt.

FOLGEABSCHÄTZUNGSBOGEN

AUSWIRKUNGEN DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS AUF DIE UNTERNEHMEN

**unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und
mittleren Unternehmen (KMU)**

**Bezeichnung des vorgeschlagenen
Rechtsakts:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zum Schutz von Gesundheit und
Sicherheit der Arbeitnehmer vor der
Gefährdung durch chemische
Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Dokumentenummer:

HK/seh/consoli/100.6

Der vorgeschlagene Rechtsakt

1. Warum ist vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips ein Rechtsakt der Gemeinschaft in diesem Bereich erforderlich, und welche Ziele werden damit in erster Linie verfolgt?

a) Begründung für das Tätigwerden der Gemeinschaft

Eine Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen findet in allen Bereichen des täglichen Lebens statt. Das Europäische Verzeichnis der auf dem Markt

vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) führt über 100 000 Chemikalien auf. Eine Vielzahl davon besitzt gefährliche Eigenschaften, die sich schädlich auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit auswirken können. Schätzungen zufolge belaufen sich die Kosten für arbeitsbezogene Unfälle und Gesundheitsschäden auf etwa 7 % der gesamten Sozialversicherungsausgaben in der Gemeinschaft; betroffen sind 10 Millionen Arbeitnehmer jährlich bei Gesamtkosten von 20 Milliarden ECU. Aus den in den Mitgliedstaaten vorliegenden Informationen geht eindeutig hervor, daß ein beträchtlicher Anteil der arbeitsbedingten Gesundheitsschäden durch eine Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen verursacht wird. Daher ist es wichtig, derartige Schäden durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz zu verhüten.

Der Vorschlag stellt keinen Verstoß gegen das Prinzip der Subsidiarität dar, da ein Tätigwerden der Gemeinschaft gemäß Artikel 118 a des Vertrags die einzige Möglichkeit ist, zu gewährleisten, daß der Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe in allen Mitgliedstaaten bestimmten Minimalanforderungen entspricht. Außerdem wird dieses Vorgehen möglichen Wettbewerbsverzerrungen vorbeugen, indem verhindert wird, daß Mindestvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Anwendung finden.

Ferner stellt der Vorschlag einen Anreiz zu vermehrter Flexibilität bei der grenzüberschreitenden Beschäftigung dar, insofern die Arbeitnehmer darauf vertrauen können, daß in sämtlichen Mitgliedstaaten mindestens die Minimalanforderungen für den Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit gelten. Die Arbeitgeber ihrerseits können sicher sein, daß die Produktionskosten nicht durch Unterschiede im Bereich von Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer unnötig verzerrt werden.

b) Zielsetzung des Vorschlags

- (a) Festlegung von Mindestanforderungen für den Schutz von Arbeitnehmern vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch sämtliche bei der Arbeit vorhandenen chemischen Arbeitsstoffe;
- (b) Konsolidierung, Aktualisierung und Anpassung bereits bestehender Vorschriften über chemische Arbeitsstoffe vor dem Hintergrund des derzeitigen Wissensstands sowie ihre Ausrichtung an den in Richtlinie 89/391/EWG festgeschriebenen Maßnahmen;
- (c) Einbindung der Einzelrichtlinie 82/605/EWG über die Gefährdung durch metallisches Blei und seine Verbindungen sowie der Richtlinie 88/364/EWG über ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren in den neuen Text;
- (d) Festlegung zusätzlicher Vorschriften zur Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen;
- (e) Beseitigung von Unklarheiten in den Bestimmungen bereits bestehender Richtlinien und von Unsicherheit über ihren Anwendungsbereich;
- (f) Klarstellung der Gemeinschaftsvorschriften über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit von gegenüber chemischen Arbeitsstoffen exponierten Arbeitnehmern sowie Bereitstellung einer verbesserten Grundlage für die Unterrichtung der Arbeitnehmer;

- (g) Gewährleistung, daß sämtliche Sicherheitsvorkehrungen bei der Arbeit sich auf eine ordnungsgemäße Risikobewertung stützen, die von der Art der Verwendung der chemischen Arbeitsstoffe ausgeht, und daß die Schutzmaßnahmen die Merkmale des jeweiligen Arbeitsplatzes, die Tätigkeit, die Umstände und jedes spezifische Risiko in Rechnung stellen. Auf diese Weise wird die Möglichkeit geschaffen, daß die ergriffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum Risikoausmaß, zu den geeigneten Sicherheitsvorkehrungen und zur Unternehmensgröße stehen, ohne daß den Arbeitgebern unnötige Belastungen auferlegt werden;
- (h) deutlichere Herausarbeitung der Ausrichtung der Gemeinschaftsvorschriften an dem IAO-Übereinkommen Nr. 170¹ und der zugehörigen Empfehlung Nr. 177 über chemische Stoffe bei der Arbeit;
- (i) Gewährleistung, daß die Richtlinie über Karzinogene (90/394/EWG) in Kraft bleibt und aus dem vorliegenden Text ausgegliedert ist, da sie spezifische zusätzliche Vorschriften für karzinogene chemische Arbeitsstoffe enthält.

1 Übereinkommen Nr. 170 über die Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 77. Sitzung, Genf, 25. Juni 1990

Auswirkung auf die Unternehmen

2. Wer wird von dem vorgeschlagenenen Rechtsakt betroffen?

- welche Wirtschaftszweige?
- welche Unternehmensgrößen (wie hoch ist der Anteil an kleinen und mittleren Unternehmen)?
- sind diese Unternehmen in bestimmten geographischen Gebieten innerhalb der Gemeinschaft angesiedelt?

Der vorgeschlagene Rechtsakt betrifft sämtliche Unternehmen, die Chemikalien herstellen oder verwenden. Er gilt für Produktions- und Bauunternehmen, landwirtschaftliche Betriebe und in gewissem Umfang auch für Dienstleistungsbetriebe, auch solche des öffentlichen Sektors.

Die Auswirkung auf die Unternehmen hängt von der Anzahl der jeweils verwendeten chemischen Arbeitsstoffe und der exponierten Arbeitnehmer ab.

Es ist davon auszugehen, daß es sich bei ca. 40 - 60 % der in den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden Unternehmen um KMU (unter 75 Arbeitnehmer) handelt. Es ist nicht möglich, Zahl und Prozentsatz der KMU genau anzugeben, da keinerlei Daten über ihre Chemikalienverwendung vorliegen. Folglich läßt sich nicht sagen, ob die Folgen für die KMU im allgemeinen schwerwiegender sind als für größere Unternehmen.

3. Was müssen die Unternehmen tun, um dem Rechtsakt nachzukommen?

Den Arbeitgebern werden nur wenige zusätzliche Verpflichtungen auferlegt, da die meisten Anforderungen bereits durch frühere Richtlinien zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit festgeschrieben wurden. Der vorliegende Text expliziert diese bereits bestehenden allgemeinen Vorschriften, insofern sie auf chemische Arbeitsstoffe anzuwenden sind.

Beispiele für diese Explikation der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG sind in denjenigen Teilen des Vorschlags zu finden, die die Risikobewertung, Schutz- und Präventivmaßnahmen, die Begrenzung der Exposition, Aktionspläne für den Notfall sowie die Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer betreffen.

Auch die Vorschriften über die Gesundheitsüberwachung, die diejenigen chemischen Arbeitsstoffe aufführen, für die eine Gesundheitsüberwachung erforderlich erscheint, stellen eine Explikation der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG, und zwar von Artikel 14, dar.

Ferner stellt der Text eine Konsolidierung einiger spezifischer Vorschriften dar, die ebenfalls bereits vorliegen, z. B. das Verbot der Verwendung bestimmter chemischer Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren, Vorschriften für Blei und das Führen von Aufzeichnungen.

Die Pflicht, ein Verzeichnis der bei der Arbeit verwendeten chemischen Arbeitsstoffe aufzustellen, kann als Explikation der Bestimmung der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG gesehen werden, eine Abschätzung der Risiken am Arbeitsplatz vorzunehmen. Es handelt sich um eine logische Ausweitung

dieser Vorschrift, die die Gemeinschaft in den Stand setzt, die Anforderungen des IAO-Übereinkommens Nr. 170 und der dazugehörigen Empfehlung Nr. 177 über chemische Stoffe bei der Arbeit umzusetzen.

4. Welche wirtschaftlichen Folgen wird der vorgeschlagene Rechtsakt voraussichtlich haben?

- für die Beschäftigung?
- für Investitionen und Unternehmensgründungen?
- für die Wettbewerbsposition der Unternehmen?

Die Bestimmungen zur Gesundheitsüberwachung (Artikel 9 sowie Anhang Nummer 7) gehen über die derzeitigen Anforderungen hinaus und werden in sämtlichen Mitgliedstaaten, möglicherweise mit Ausnahme Frankreichs, gewisse Auswirkungen haben. Dies gilt wahrscheinlich in besonderem Maße für Unternehmen in Dänemark, Griechenland, Irland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich, wo bisher nur wenige derartige Bestimmungen existieren.

Eine Berechnung des Finanzbedarfs ist nur für Artikel 9 (Gesundheitsüberwachung) möglich. Ausgehend von den gegenwärtigen Kosten für 8 - 30 chemische Arbeitsstoffe in jedem Mitgliedstaat, wurden Teilschätzungen vorgenommen, die 31 % der in der Gemeinschaft beschäftigten Arbeitnehmer (Dänemark, Irland, Niederlande, Vereinigtes Königreich) abdecken. Auf der Grundlage von Daten aus den genannten fünf Mitgliedstaaten ergaben sich zusätzliche Kosten von mindestens 100 - 120 Millionen ECU pro Jahr für die 22 ursprünglich in die Liste aufgenommenen Arbeitsstoffe. Mit der

Kürzung der Liste von 22 auf 10 Arbeitsstoffe, die eine Gesundheitsüberwachung erfordern, können die Gesamtkosten für die Umsetzung von Artikel 9 anteilmäßig auf etwa 50 Millionen ECU gesenkt werden.

Die Kosten für eine medizinische Untersuchung variieren stark, sowohl in Abhängigkeit von dem fraglichen Arbeitsstoff als auch von dem Kostenniveau des betreffenden Mitgliedstaates. Die angegebenen Mindestkosten bewegen sich zwischen 20 und 130 ECU pro Untersuchung (einschließlich Biological Monitoring).

Die Kosten pro Arbeitnehmer dürften in kleinen Unternehmen etwas höher ausfallen, da Großunternehmen möglicherweise Rabatte für Laboruntersuchungen usw. erhalten. Jedoch ist davon auszugehen, daß die durch die Unternehmensgröße bedingten Schwankungen wesentlich geringer sind als die durch die unterschiedlichen Preisniveaus in den Mitgliedstaaten bedingten. Die Gesamtkosten dürften keine meßbaren Auswirkungen auf Beschäftigung, Investitionstätigkeit oder Unternehmensgründungen haben.

Die Bestimmung von Artikel 3 Absatz 2, daß die Arbeitgeber ein Verzeichnis der verwendeten chemischen Arbeitsstoffe zu führen haben, wird sich wirtschaftlich wahrscheinlich nur geringfügig auswirken.

5. Enthält der vorgeschlagene Rechtsakt Bestimmungen, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen (etwa reduzierte oder andersartige Anforderungen usw.)?

Dem Vorschlag liegt die Absicht zugrunde, ein akzeptables Mindestmaß an Schutz für alle Arbeitnehmer zu schaffen, und zwar unabhängig von der Größe des Unternehmens.

Bei chemischen Arbeitsstoffen, die in der Gemeinschaft bereits Gegenstand einer besonderen Evaluierung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Inverkehrbringen waren, z. B. bei Pflanzenschutzmitteln, werden in vielen Fällen diese Evaluierung und die entsprechenden Kennzeichnungs- oder Sicherheitsanweisungen die Grundlage für den Hauptteil der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Arbeitsbewertung bilden. Was darüber hinaus zu erfolgen hat, ist eine Bewertung der Art und Weise, in der die Gefahren der chemischen Arbeitsstoffe mit anderen Aspekten des Arbeitsplatzes und der Verwendungsverfahren in Wechselwirkung treten.

Nur ein einziger Artikel (Gesundheitsbewachung) verpflichtet den Arbeitgeber, ein bestimmtes Verfahren anzuwenden. Die übrigen Artikel legen nur die zu erreichenden Ziele fest, lassen dem Arbeitgeber jedoch die Wahl zwischen verschiedenen Verfahren, diese zu erreichen. Daher hat er die größtmögliche Freiheit, die dem Arbeitsplatz, der Technik oder der Größe des Unternehmens entsprechenden Verfahren zu wählen.

ANHÖRUNG

6. Führen Sie die Stellen auf, die zu dem vorgeschlagenen Rechtsakt gehört wurden, und stellen Sie deren wichtigste Auffassungen dar

Zu dem Vorschlag wurde die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingeholt. Die Kommission hat bei der Abfassung des nunmehr dem Rat vorgelegten Textes diese Stellungnahme gebührend berücksichtigt, insbesondere, sofern sie das Verfahren für die Festsetzung von Grenzwerten, die Bestimmungen über die Bewertung und das Führen von Aufzeichnungen, die Verschärfung der die Sicherheit betreffenden Vorschriften und den Grenzwert für Blei in der Luft betrifft, der unverändert aus der Bleirichtlinie 83/605/EWG übernommen wird.

24.09.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

KOM(93) 155 endg.; Ratsdok. 6756/93

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Richtlinienvorschlag wird den in der eigenen Begründung aufgestellten Ansprüchen in wesentlichen Punkten nicht gerecht. Nach der Begründung des Richtlinienvorschlags sollten die Vorschriften der Gemeinschaft so formuliert werden, daß sie den Anforderungen an akzeptable Mindestnormen für Gesundheitsschutz und Sicherheit entsprechen, ohne den Arbeitgebern unnötige Belastungen aufzuerlegen und insbesondere von Auflagen absehen, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Allein jedoch die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf sämtliche chemische Arbeitsstoffe, d.h. also auch auf Stoffe wie z.B. Wasser, Kochsalz oder Olivenöl sowie die Verpflichtung des Arbeitgebers, in einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument ohne Ausnahme die von einer Fachkraft ausgeführte Bewertung von Risiken für die Arbeitnehmer aufzuzeichnen und ein aktuelles Verzeichnis der chemischen Arbeitsstoffe zu führen, stellen Maximalforderungen dar.

Dies gilt in besonderem Maße auch für die Vorschrift in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b, wonach Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen, sofern Arbeitnehmer anwesend sind, nur unter der Aufsicht einer dafür verantwortlichen Person durchgeführt werden dürfen und die Vorschrift nach Artikel 3 Abs. 3, daß Schutzmaßnahmen nach dem letzten Stand der Technik getroffen werden müssen.

Andererseits bleiben verschiedene Bestimmungen der Vorlage in unakzeptabler Weise hinter den geltenden nationalen Vorschriften zurück. So ist z.B. in Nr. 7 des Anhangs vorgesehen, daß Arbeitnehmer lediglich dann einer Gesundheitsüberwachung zu unterziehen sind, wenn sie dies selbst wünschen.

2. Die Arbeitsplatzbewertung ist jedoch eine zentrale Vorschrift der Richtlinie, von der je nach Gefährungsgrad Art und Umfang der vom Arbeitgeber zu ergreifenden Arbeitsschutzmaßnahmen abhängen. Um eine weitgehend einheitliche Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten zu erzielen und um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den anstehenden Beratungen dafür einzusetzen, daß in die Richtlinie objektive und nachvollziehbare Kriterien für die Arbeitsplatzbeurteilung aufgenommen werden. Ohne diese Kriterien kann die Richtlinie nicht einheitlich umgesetzt werden, da es unterschiedliche Philosophien über Risikoakzeptanz in Europa gibt. Hier muß ein Maßstab festgelegt werden, der in allen Mitgliedstaaten gilt und an dem sich die mindestens zu ergreifenden Arbeitsschutzmaßnahmen orientieren. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten - auch um die Akzeptanz der Richtlinie nicht zu gefährden -, daß die formalen Regelungen des Gesundheitsschutzdokumentes (insbesondere Artikel 3 Abs. 2.2., 3. und 4. Spiegelstrich) und die Benennung von verantwortlichen Personen nach Ziffer 2.1 des Anhangs nur anzuwenden sind, wenn mit Gefahrstoffen umgegangen wird, analog der Ermittlungspflicht nach der Gefahrstoffverordnung.
3. Die Richtlinie enthält nur wenige konkrete Pflichten des Arbeitgebers zur Verringerung der Exposition der Beschäftigten gegenüber Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz.
Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Beratungen über die Richtlinie zu klären, ob die im Anhang der Richtlinie aufgeführten Arbeitsschutzmaßnahmen solche Maßnahmen sind, die unabhängig von der Arbeitsplatzbewertung nach Artikel 11 beim Umgang mit Arbeitsstoffen mindestens zu ergreifen sind, oder ob die Maßnahmen entsprechend dem Ergebnis der Arbeitsplatzbewertung vom Arbeitgeber festgelegt werden. Der Bundesrat ist der Auffassung und bittet die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, daß bestimmte allgemeine Maßnahmen, wie z.B. hygienische Maßnahmen, als Mindestmaßnahmen für alle Arbeitsplätze, an denen mit Arbeitsstoffen umgegangen wird, verbindlich in der Richtlinie festgelegt werden sollten. Darüber hinaus sollten weitergehende Mindestvorschriften in Abhängigkeit der Gefährdung der Beschäftigten am Arbeitsplatz vorgesehen werden. Diese Maßnahmen in Abhängigkeit bestimmter Gefährdungsmerkmale sollten in der Richtlinie selbst präzisiert werden. Begriffe wie z.B. "angemessene Maßnahmen", "der Art des Risikos entsprechende Maßnahmen" sollten vermieden werden, da damit eine Harmonisierung der Arbeitsschutzvorschriften in der Praxis nicht erreicht wird.
4. Der Richtlinienentwurf ist sehr allgemein gehalten und enthält mit Ausnahme einer umfangreichen Ermittlungspflicht und den bereits rechtsgültigen Stoffverboten keine materiellen Anforderungen, sondern nur allgemeine Fürsorgepflichten des Arbeitgebers. Der Richtlinienentwurf selbst enthält nur wenige Anforderungen, die über die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG hinausgehen. Die eigentlichen materiellen Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitgeberpflichten, die mindestens zu beachten sind, finden sich im Anhang der Richtlinie.

Mit Ausnahme der Änderung bereits in der Richtlinie enthaltener Stoffverbote und der Festsetzung von Arbeitsplatzkonzentrationen, die von den Mitgliedstaaten mindestens festgelegt werden müssen, kann der Richtlinienentwurf nur durch Beschluß des Minister-

rates geändert werden. Die Änderung bereits in der Richtlinie enthaltener Stoffverbote, die Festsetzung von Arbeitsplatzkonzentrationen, die Änderung der Bestimmungen im Anhang sowie der Erlass von Vorschriften für technische Leitlinien zur Durchführung der Richtlinie kann durch einen Technischen Anpassungsausschuß, dem ein Vertreter der Kommission vorsitzt und dem die Vertreter der Mitgliedstaaten angehören, erfolgen. Dieses Verfahren wird in anderen Richtlinien zur Anpassung bestimmter technischer oder stofflicher Aussagen an den Stand der Technik oder den Stand der Erkenntnisse entsprechend festgelegter Kriterien eingesetzt, z. B. bei der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen.

Der Bundesrat hält diese Vorgehensweise für sehr problematisch, da die wichtigen materiellen Anforderungen der Richtlinie, die in erheblichem Umfang das Niveau des Arbeitsschutzes in der Europäischen Gemeinschaft bestimmen, nicht mehr politisch und unter Beteiligung der Sozialpartner im Ministerrat festgelegt werden, sondern von den jeweiligen Experten im Anpassungsausschuß. Nach diesem Verfahren wird bei wichtigen Fragestellungen, die erhebliche Auswirkungen auf das Arbeitsschutzniveau und die nationale Überwachung der Vorschriften haben können, weder das Europäische Parlament beteiligt noch national der Bundesrat oder der Bundestag.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Beratungen der Richtlinie dafür einzusetzen, daß wichtige materielle Arbeitgeberpflichten nur durch Ratsverfahren festgelegt oder geändert werden können. Für stoffspezifische Vorschriften, wie z. B. die Festlegung von Mindestgrenzwerten, sollten Kriterien durch den Rat aufgestellt werden, anhand derer ein technischer Anpassungsausschuß dann stoffspezifische Regelungen festlegen kann.

5. Die in den der Richtlinie vorangestellten Erwägungsgründen und im verfügenden Teil der Richtlinie enthaltenen Auflistungen und Benennungen sonstiger Richtlinien machen deutlich, daß die hier in Rede stehende Richtlinie eine Vielzahl von Berührungspunkten und Überlappungsbereichen zu anderen Regelungen aufweist.

Dabei sollen - über die allgemeinen Grundsätze hinaus, daß die Vorschriften nebeneinander gelten und Spezialregelungen allgemeinen Regelungen vorgehen - einzelne Bestimmungen den Vorrang genießen, sofern sie größere Vorteile für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit bewirken.

Der Bundesrat hat Zweifel, daß es auf dieser Basis vor dem Hintergrund unterschiedlicher Sicherheitsphilosophien in den Mitgliedstaaten und damit unterschiedlicher Bewertungen der von einzelnen Regelungen für den Arbeitnehmerschutz ausgehenden Vorteile zu einer EG-weit einheitlichen Umsetzung der Richtlinie bezogen auf ein gleichmäßiges Mindestniveau kommen wird.

Er bittet daher die Bundesregierung, für juristisch schlüssige und haltbare klare Abgrenzungen der Richtlinie zu anderen Vorschriften Sorge zu tragen.

Nur wenn die Richtlinie präzise Begriffsdefinitionen beinhaltet und klar gegenüber anderen Regelungen abgegrenzt ist, kann sie ihrem Ziel, die Arbeitsbedingungen in Europa weiter zu harmonisieren, gerecht werden.

6. In Artikel 1 Abs. 5 werden den nationalen Überwachungsbehörden der Arbeitsschutzvorschriften durch die Richtlinie selbst konkrete Pflichten auferlegt. Sie werden durch

die Richtlinie verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Betriebe und die vorgenommene Risikobewertung zu überprüfen. Damit wird in den nationalen Vollzug, für den in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesländer zuständig sind, eingegriffen.

Der Bundesrat befürchtet, daß mit dieser Regelung, die nicht allgemein gehalten ist, sondern bereits konkrete Vorgaben ("in regelmäßigen Abständen" und "Überprüfung der Risikobewertung") enthält, der Einstieg der EG-Kommission in den Vollzug eingeleitet wird und bei einer Änderung der Richtlinie weitere Vorgaben für den Vollzug gemacht werden. Die Möglichkeit der Bundesländer, bei der Erarbeitung oder späteren Änderung der Richtlinie mitzuwirken und Einfluß auf die Entscheidungen zu nehmen, ist begrenzt.

Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den Beratungen zur Richtlinie dafür einzusetzen, daß der Text des Absatzes 5 gestrichen wird. Für diesen Fall greift Artikel 3 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie, in der es heißt: "Die Mitgliedstaaten tragen insbesondere für eine angemessene Kontrolle und Überwachung Sorge".

7. Die in Artikel 2 enthaltenen Begriffsdefinitionen sind z. T. nicht hinreichend bestimmt oder weichen wesentlich von der denselben Begriffen in anderen relevanten Rechtsvorschriften beigemessenen Bedeutung ab.

So wird u. a. erst unter Berücksichtigung der Regelungen in Artikel 8 deutlich, daß der Begriff der "Arbeitsplatzkonzentration" für einen von der Kommission oder den Mitgliedstaaten festgesetzten Grenzwert steht. Als weiteres Beispiel können die Definitionen der Begriffe "Gefahr" und "Risiko" benannt werden, die nicht im Einklang stehen mit der Anwendung dieser Begriffe in anderen EG-Richtlinien, wie der Richtlinie 89/391/EWG, oder in der nationalen Rechtsordnung, wonach der Begriff der Gefahr regelmäßig die Eintrittswahrscheinlichkeit eines potentiellen Schadens einbezieht.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, zur Vermeidung möglicher Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht darauf hinzuwirken, daß die Definitionen präzise gefaßt werden und nur, soweit es durch die Natur der Sache zwingend erforderlich ist, von entsprechenden Festlegungen bzw. Anwendungen in anderen Regelungen abzuweichen.

8. Artikel 3 Abs. 5 enthält die Forderung, daß die Arbeitsschutzmaßnahmen mit dem Erfordernis, die öffentliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, konsistent sein müssen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Beratungen zu der Richtlinie dafür einzusetzen, daß dieser Absatz gestrichen wird, da diese Forderung in ihrer Allgemeinheit vom Arbeitgeber nicht zu erfüllen ist und notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen verhindern könnte. Auch ohne diese Vorschrift dürfen die Arbeitsschutzmaßnahmen nicht den einschlägigen Umwelt-, Verbraucher- und Gesundheitsschutzrichtlinien widersprechen.

9. Im Anhang Ziffer 9.1 der Richtlinie werden den Behörden Arbeitgeberpflichten im Rahmen der Ermittlung übertragen. Diese Regelung ist nicht praktikabel, da sie u. a. die Kapazität der Behörden zweifellos überfordert.

10. Angesichts dieser Ungereimtheiten bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages bei der EG darauf hinzuwirken, daß
- der sachliche Geltungsbereich der Richtlinie auf Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes beschränkt wird,
 - die Forderung nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b, daß Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen bei Anwesenheit von Arbeitnehmern nur unter der Aufsicht einer dafür verantwortlichen Person stattfinden dürfen, auf Arbeiten mit einem erhöhten Risiko beschränkt wird,
 - in die Vorschrift nach Artikel 3 Abs. 2 über die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes eine Bagatellklausel für den Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen in kleinen Mengen oder bei bestimmten Tätigkeiten aufgenommen wird,
 - in Artikel 3 Abs. 3 die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 19 der Gefahrstoffverordnung aufgenommen wird,
 - arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der Beschäftigten bei Überschreitung arbeitsmedizinisch begründeter stoffspezifischer Grenzwerte und nicht lediglich auf Wunsch der Beschäftigten durchzuführen sind,
 - die Vorschrift nach Nr. 9.5 des Anhangs, wonach die zuständige Behörde sicherzustellen hat, daß die Arbeitgeber Informationen über chemische Arbeitsstoffe erhalten, gestrichen wird,
 - das Gewollte durch eine dem deutschen Sprachgebrauch entsprechende Verwendung von Begriffen klargestellt wird. Dies gilt vor allem für die Begriffe "Gefahr" und "Risiko",
 - der Begriff "Fachkraft", der im gesamten Richtlinienentwurf mit sehr unterschiedlichen Funktionen und damit auch verschiedenen Qualitätsanforderungen belegt ist, für jeden Einzelfall genauer differenziert wird,
 - es sich bei den der Art des Risikos entsprechenden Maßnahmen nach Artikel 4 nur um solche handeln darf, die mindestens dem Stand der Technik entsprechen,
 - die Aufbewahrungsfrist für das Sicherheits- und Gesundheitsdokument in Ziffer 8.1 des Anhangs ebenfalls auf 30 Jahre erhöht wird und bei Betriebsstillegungen die Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auszuhändigen sind,
 - die Kosten für die Arbeitgeber und die Länder so gering wie möglich gehalten werden.
11. In der gegenwärtigen Fassung wird der Richtlinienvorschlag abgelehnt.